

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE WÄRMEZUFUHR (FERNWÄRME) VON GROUPE E CELSIUS

INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH	1
2. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSUNTERLAGEN	1
3. TECHNISCHE MERKMALE DER GELIEFERTEN WÄRMEENERGIE	1
4. ARBEITEN ZULASTEN VON GROUPE E CELSIUS	1
5. ARBEITEN ZULASTEN DES KUNDEN	2
6. BEDINGUNGEN DER WÄRMELIEFERUNG	2
7. MESSUNG DER GELIEFERTEN WÄRME	3
8. PREISE UND GEBÜHREN	3-4
9. FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG	4
10. VORGEHEN BEI STÖRUNGEN	4
11. EIGENTUMS- UND HAFTUNGSGRENZEN	4-5
12. VERSICHERUNG	5
13. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGS	5
14. VERTRAGSÄNDERUNGEN / ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES	5-6
15. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ	6
16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	6
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Vertrag über die Wärmelieferung durch das Fernwärmenetz (im Weiteren «FW») zwischen Groupe E Celsius und dem Kunden und gehen sämtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

Im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen gilt als Kunde:

- a. jeder Eigentümer bzw. ordnungsgemäss ermächtigte Nutzer einer Liegenschaft oder eines vergleichbaren Objekts, der mit Groupe E Celsius einen Vertrag über die Wärmelieferung durch das FW-Netz der Groupe E Celsius abschliesst;
- b. unabhängig vom Abschluss eines Einzelvertrags zur Wärmelieferung, jeder Eigentümer bzw. ordnungsgemäss ermächtigte Nutzer einer Liegenschaft oder eines vergleichbaren Objekts, das an das FW-Netz von Groupe E Celsius angeschlossen und von dieser mit Fernwärme versorgt wird.

2. VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSUNTERLAGEN

Groupe E Celsius beliefert den Kunden mit Wärmeenergie. Der Kunde bezahlt den für die Leistungen von Groupe E Celsius in Rechnung gestellten Preis und erfüllt sämtliche in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Einzelvertrag genannten Pflichten. Im Besonderen erklärt der Kunde, seine Wärmeenergie vorrangig bei Groupe E Celsius zu beziehen. Groupe E Celsius erbringt ihre Leistungen auf Grundlage des Vertrags. Die Vertragsunterlagen bestehen im Allgemeinen aus:

- a. einem abgeschlossenen Einzelvertrag mit dem Kunden, wobei die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden;
- b. dem Prinzipschema;
- c. dem Grunddienstbarkeitsvertrag für das FW-Netz.

3. TECHNISCHE MERKMALE DER GELIEFERTEN WÄRMEENERGIE

Die vereinbarte Leistung, die der Kunde gemäss Einzelvertrag bezieht, entspricht der maximalen Leistung, die Groupe E Celsius dem Kunden zur Verfügung stellen soll (Summe der Heizleistungen zum Heizen, Erwärmen des Warmwassers und gegebenenfalls für andere Bedürfnisse).

Groupe E Celsius ist berechtigt, die von ihr als nötig erachteten Massnahmen zu treffen, um die vom Kunden bezogene Leistung auf die vertraglich vereinbarte Maximalleistung zu beschränken.

Eine Erhöhung der vom Kunden bezogenen Leistung ist nur auf ausdrücklichen Antrag hin möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung von Groupe E Celsius sowie grundsätzlich einer Ergänzung des Vertrags durch einen Nachtrag. Groupe E Celsius kann vom Kunden die Übernahme aller Kosten und Gebühren verlangen, die in diesem Zusammenhang entweder zum Zeitpunkt des Anschlusses oder während des Betriebs entstehen, und darüber hinaus eine Anpassung der Produktions- und Lieferpreise sowie gegebenenfalls eine zusätzliche Anschlussgebühr einfordern. Diese Lieferung hat die üblichen technischen Bedingungen des FW-Netzes zu erfüllen und darf unter keinen Umständen zu einer Änderung der genannten Bedingungen führen, namentlich nicht zu einer Erhöhung der Netztemperatur über die erforderlichen Werte hinaus.

Änderungen der Bedingungen für die Wärmeproduktion und Lieferung durch Groupe E Celsius werden gegebenenfalls in einem Nachtrag zum Vertrag geregelt.

4. ARBEITEN ZULASTEN VON GROUPE E CELSIUS

Bau- und Unterhaltsarbeiten an allen Produktions- und Lieferanlagen (Heizzentrale, Leitungen und Unterstation) sowie Anschlussarbeiten der sekundären Anlagen an das FW-Netz werden gemäss Prinzipschema durch Groupe E Celsius und auf deren Verantwortung ausgeführt.

Bedeutende Unterhalts-, Sanierungs- oder Ausbauarbeiten werden, sofern sie voraussehbar sind, ausserhalb der Heizsaison und ohne Unterbruch ausgeführt. Erfordern die Arbeiten während der Heizsaison eine Unterbrechung von mehr als 6 Stunden, legt Groupe E Celsius Zeitpunkt und Dauer der Arbeiten im Einvernehmen mit dem Kunden fest. Die Daten werden dem Kunden mitgeteilt.

Groupe E Celsius kann nicht haftbar gemacht werden für Verzögerungen, die ohne eigenes Verschulden oder aus Gründen entstehen, die sich ihrem Einfluss entziehen, wie unvorhergesehene administrative Fristverlängerungen, Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit anderen Unternehmen, schlechte Witterungsbedingungen oder Fälle höherer Gewalt.

Groupe E Celsius kann gewisse Arbeiten in Zusammenhang mit dem Wärmeliefervertrag an Dritte weitergeben.

5. ARBEITEN ZULASTEN DES KUNDEN

5.1

Der Kunde haftet und trägt die Kosten für:

- a. Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Sicherheit der Sekundäranlagen (Kundeneigentum)
- b. Anpassung der Sekundäranlagen an neue Technologien
- c. Bereitstellung der erforderlichen Elemente für die Funktion der Unterstation und Übernahme der entsprechenden Kosten sowie Stromanschluss der Geräte der Unterstation, gemäss vorgegebenen Anforderungen von Groupe E Celsius
- d. Wasseraufbereitung (Sekundärlieferung), falls erforderlich;
- e. Steuerung, Regulierung, Kontrolle, Optimierung und gesamte Wartung der Sekundäranlagen
- f. Errichtung aller über das FW-Netz gespeisten Sekundäranlagen für die Verteilung, den Vertrieb oder die Nutzung der Fernwärme. Hierbei handelt es sich um alle Anlagen jenseits der Unterstation gemäss Prinzipschema.
- g. Dimensionierung des Warmwassertanks, sodass dieser Nachfrageschwankungen im Rahmen der vereinbarten Leistung absorbieren kann
- h. Für den Anschluss von Neubauten: Kosten für die auf der Parzelle des Kunden ausgeführten Tiefbauarbeiten (Ausgrabungen, Sand, Auffüllung, Rohr PE, Schacht, usw.), die Eingangsbohrungen für die FW sowie den elektrischen Anschluss der Geräte der Unterstation, gemäss vorgegebenen Anforderungen von Groupe E Celsius
- i. Für den Anschluss bestehender Bauten werden die von Gruppe E Celsius zu übernehmenden Kosten für die Bauarbeiten anhand der vereinbarten Wärmeleistung festgesetzt. Die Kosten für zusätzliche Arbeiten, die durch die besondere Lage des anzuschliessenden Gebäudes entstehen, hat der Kunde zu tragen.

Der Kunde setzt seine sekundäre Heizanlage (Pumpen, Schieber, Expansionsgefässe usw.) in Absprache mit Groupe E Celsius bei der Inbetriebnahme des FW-Netzes in Betrieb.

Für einen allfälligen Rückbau alter Wärmeproduktionsanlagen (Heizkessel, Brenner, Entgasen, Ausserbetriebnahme und Demontage des Tanks) hat der Kunde aufzukommen. Gleiches gilt für den Anschluss an die Unterstation.

5.2

Der Kunde stellt Groupe E Celsius für die Dauer des Vertrags den Raum für die Unterstation(en), einschliesslich Wasser- und Stromanschluss sowie Beleuchtung, kostenlos zur Verfügung. Die Unterstation(en) ist (sind) Eigentum der Groupe E Celsius.

Der Raum hat die geltenden Vorschriften zu erfüllen. Weiter verpflichtet sich der Kunde, den entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit den Dienstbarkeiten für den Anschluss des FW-Netzes und dem dazugehörigen Wegrecht gemäss den Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts zu unterzeichnen.

Ausserdem verpflichtet er sich, die Dienstbarkeiten für die Leitungen zu gewähren, die für die Anschlüsse Dritter verwendet werden, und ermächtigt Groupe E Celsius, diese im Grundbuch einzutragen. Der Kunde hat die Dienstbarkeiten für die FW-Anlagen kostenlos zu gewähren. Administrative Kosten werden von Groupe E Celsius übernommen.

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG

Das Wärmeträgermittel besteht aus Wasser, das eine ausreichende Temperatur für Heizung und sanitäres Warmwasser am Eingang der Unterstation sicherstellt. Für den Rücklauf auf dem sekundären Kreislauf wird eine Temperatur von höchstens 55°C benötigt. Die Unterstation(en) ist bzw. sind so dimensioniert, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung vollständig und gemäss SIA Normen geliefert werden kann.

Das Rechnungsjahr bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember, wobei der erste Tag den Jahrgang des Rechnungsjahres bestimmt. Groupe E Celsius muss zur Lieferung der pro Jahr vereinbarten Wärmeenergie in der Lage sein. Der Kunde entscheidet frei über Beginn und Ende der effektiven Heizperiode.

Die Lieferung von Warmwasser ist im Rahmen des Bedarfs ganzjährig sichergestellt; vorbehalten sind Unterbrüche für Unterhalts- und Wartungsarbeiten, die im Abschnitt «Arbeiten zulasten von Groupe E Celsius» geregelt sind.

Machen die Umstände eine sofortige Unterbrechung der Wärmelieferung nötig (Notstopp), sorgt Groupe E Celsius dafür, dass die Wärmelieferung so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird, und informiert den Kunden.

Nach Benachrichtigung des Kunden ist Groupe E Celsius berechtigt, die Wärmelieferung an alle Kunden auszusetzen, deren Installationen Störungen verursachen. Bei Gefahr trifft Groupe E Celsius unverzüglich sämtliche Sicherheitsmassnahmen.

Groupe E Celsius liefert dem Kunden schnellstmöglich die nötigen Informationen und Erklärungen.

7. MESSUNG DER GELIEFERTEN WÄRME

Die dem Kunden gelieferte Wärmeenergie wird mit einem vom eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) genehmigten Wärmehähler gemessen. Der Wärmehähler ist Eigentum von Groupe E Celsius. Der Wärmehähler und die Temperatursonden werden durch eine akkreditierte Stelle plombiert und auf Kosten von Groupe E Celsius durch einen akkreditierten Partner gewartet.

Für die Zulassung und Eichung der Wärmehähler und Temperatursonden gilt die Verordnung des EJPD über die Messmittel für thermische Energie (SR 941.231). Der Kunde kann von Groupe E Celsius jederzeit die Eichung eines Zählers oder einer Temperatursonde verlangen.

Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn sich das Gerät als exakt herausstellt, im gegenteiligen Fall trägt sie Groupe E Celsius.

Wärmehähler, Sonden oder andere Messgeräte gelten als inexact, wenn deren Messwerte einen Toleranzbereich von +/-5% überschreiten.

Fehlerhafte Messgeräte werden auf Kosten von Groupe E Celsius durch geeichte und konforme Geräte ersetzt. Bei unberechtigter oder unrechtmässiger Manipulation des Zählers gehen die Reparaturkosten zulasten des Verursachers und Groupe E Celsius behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Sollte sich ein Wärmehähler als ungenau herausstellen, erfolgt die Fakturierung für die während der Betriebsdauer des Zählers gelieferte Wärmemenge anhand des Mittelwerts der Bezüge der beiden Jahre vor der Fehlmessung. Dieser Mittelwert wird zusätzlich durch Berücksichtigung der Heizgradtage innerhalb des fehlerhaften Messzeitraums gewichtet.

Falls die Datenübertragung per Glasfaser nicht verfügbar ist (nicht installiert oder ausgefallen), muss der Kunde auf Anfrage von Groupe E Celsius die Datenablese der Wärmehähler und die exakte Weitergabe des Zählerstands selber vornehmen. Sind für den Zeitraum vor der Fehlmessung keine Daten vorhanden, berechnet sich der Verbrauch unter Berücksichtigung der prozentualen Messgenauigkeit, falls diese ermittelt werden kann, und gewichtet nach den Heizgradtagen für den entsprechenden Zeitraum. In Ermangelung dieser Informationen schätzt Groupe E Celsius den Verbrauch nach bestem Gewissen ein. Auf Anfrage teilt Groupe E Celsius dem Kunden die Berechnungsgrundlage mit.

Bis zur Ausstellung einer definitiven Rechnung nach den genannten Vorgaben erstellt Groupe E Celsius auf der Grundlage der während einer gleichwertigen vergangenen Vergleichsperiode gemessenen Verbrauchswerte eine provisorische Rechnung

8. PREISE UND GEBÜHREN

Die Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Lieferung der Fernwärme umfassen:

a. die Anschlussgebühr: Sie entspricht den Kosten für den Anschluss des Gebäudes an das FW-Netz. Die Anschlussgebühr wird ab Vertragsunterzeichnung, spätestens aber bei der Inbetriebnahme des Kundenanschlusses verrechnet. 50 % der Anschlussgebühr werden bei der Vertragsunterzeichnung und 50 % bei der Inbetriebnahme fällig. Andere im Einzelvertrag festgelegte Regelungen bleiben vorbehalten.

b. den Produktions- und Liefertarif: Er richtet sich nach dem vom Kunden bezogenen Wärmeleistung in kW und entspricht den Kosten für die Wärmeproduktion in der Heizzentrale sowie die Wärmelieferung über das Leitungsnetz und die Unterstationen (Bau, Betrieb, Ersatz defekter Teile und grössere Reparaturen) von Groupe E Celsius. Der Produktions- und Liefertarif bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert. Bei erheblichen Änderungen der Eigenschaften des Gebäudes kann eine Änderung des Vertrags beantragt werden. Der Produktions- und Liefertarif wird jährlich berechnet und vierteljährlich in Rechnung gestellt. Er kann auch mit einer einmaligen Zahlung im Voraus abgegolten werden. Der Kunde wählt in seinem Einzelvertrag die gewünschte Option.

c. den Wärmetarif: Er richtet sich nach der bezogenen Wärme in kWh (Anzeige des offiziellen Wärmemessgeräts) und umfasst die variablen Kosten für Wartung und Unterhalt der gesamten Produktions- und Verteilanlagen sowie die Kosten für die produzierte Wärme. Der Wärmetarif wird an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise und der Preise für Heizmedien angepasst. Er wird jährlich berechnet und vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer und sonstige Gebühren.

Zudem sind die vereinbarten Preise abhängig von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Vorschriften und Normen. Allfällige während der Vertragsdauer eingeführte Gebühren oder Steuern (CO₂-

Gebühr, Energiesteuer oder andere oder Steuern) werden zu den vertraglich vereinbarten Preisen hinzugerechnet. Bestätigt der Kunde, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Groupe E Celsius nicht von der CO₂-Steuer befreit ist, so ist Groupe E Celsius ermächtigt, die eingesparten Treibhausgasemissionen gemäss den geltenden Bestimmungen auf eigenes Konto anrechnen zu lassen.

Kosten für eine allfällige Anpassung der Produktions- oder Verteilanlagen im Hinblick auf die Einhaltung neuer gesetzlicher Vorschriften werden ebenfalls zu den im Vertrag genannten Preisen hinzugerechnet.

9. FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

Groupe E Celsius stellt die Wärmelieferung vierteljährlich in Rechnung.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist oder, wenn eine entsprechende Angabe fehlt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mittels des auf den Kunden ausgestellten Einzahlungsscheins oder via Banküberweisung, Postzahlung oder auf elektronischem Weg zu begleichen. Abzüge sind nicht zulässig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung von Groupe E Celsius möglich.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Groupe E Celsius dem säumigen Kunden ohne vorherige Ankündigung verzugsbedingte Zusatzkosten wie Erinnerungs-, Mahn- und Inkassogebühren sowie einen Verzugszins von 5% in Rechnung stellen. Die Verzugszinsen werden ab Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Datum der effektiven Bezahlung der Rechnung erhoben.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige kann Groupe E Celsius die Wärmelieferung unterbrechen, wenn der Kunde:

- a. seine Rechnungen nicht bezahlt und/oder keine Sicherheit für die Bezahlung künftiger Rechnungen leistet;
- b. die verlangten Sicherheiten nicht beibringt, die Vorauszahlungen nicht schnell genug leistet oder die Zahlungsmodalitäten ablehnt.

Allfällige Kosten für die Unterbrechung sowie für die Wiederaufnahme der Wärmelieferung nach Begleichung der unbezahlten Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat die notwendigen Massnahmen zum Schutz seiner Anlagen und Geräte zu treffen. Groupe E Celsius lehnt jede Haftung ab für Sachschäden oder wirtschaftliche Nachteile, die dem Kunden entstehen könnten.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, allfällige Gegenforderungen an Groupe E Celsius mit den Rechnungen der Wärmelieferung zu verrechnen.

Bei Beanstandungen der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Bezahlung der fakturierten Beträge zu verweigern. Allenfalls zu viel fakturierte Beträge werden von Groupe E Celsius in angemessener Form zurückerstattet.

Groupe E Celsius kann die Wiederaufnahme der Wärmelieferung von der Bezahlung der geschuldeten Beträge sowie der Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung abhängig machen. Bei Zweifeln in Bezug auf die Bonität des Kunden kann Groupe E Celsius Vorauszahlungen oder die Hinterlegung von Sicherheiten verlangen.

10. VORGEHEN BEI STÖRUNGEN

Bei Pannen mit bekannter Ursache informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig. Im Störfall hat jede Partei auf ihre Kosten abzuklären, ob die Störungsursache in jenem Teil der Installation liegt, der sich in ihrem Eigentum oder Besitz befindet und/oder für dessen Unterhalt sie selbst oder über Dritte verantwortlich ist.

Unterlässt es der Kunde, die Ursache der Störung in seiner Anlage abzuklären und/oder Groupe E Celsius die Störung unverzüglich zu melden, haftet er für sämtliche durch die Verzögerung entstandenen Schäden.

Bei Störungen im Netz einschliesslich in der Unterstation hat Groupe E Celsius auf ihre Kosten Herkunft und Ursache der Störung abzuklären, den Kunden zu benachrichtigen und schnellstmöglich und abhängig von der Ursache der Störung die Lieferung wieder aufzunehmen.

11. EIGENTUMS- UND HAFTUNGSGRENZEN

Die Unterstation bildet die Grenzlinie in Bezug auf Eigentum und Haftung der Parteien. Die physische Grenze befindet sich am Ausgang der Unterstation (siehe Prinzipschema).

Eine Haftung der Groupe E Celsius für indirekte materielle oder wirtschaftliche Schäden des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn die Bedingungen des Kapitels «Anfang und Ende des Vertrags» nicht erfüllt sind.

Groupe E Celsius haftet nicht für Schäden, die der Kunde an Sekundäranlagen verursacht.

Groupe E Celsius lehnt im Besonderen jegliche Haftung ab für die Heizung des Gebäudes, allfällige Unzulänglichkeiten in gewissen Wohnungen oder Gebäudeteilen sowie für Schäden oder Funktionsmängel der Sekundäranlagen im Gebäude (Heizung und Warmwasserverteilung).

Der Kunde haftet neben den Schäden an den Sekundäranlagen auch für sämtliche Schäden an den Produktions- oder Verteilanlagen des Wärmenetzes oder an deren Betrieb, die er durch eine Nichteinhaltung seiner vertraglichen Pflichten verursacht.

Groupe E Celsius übernimmt keine Haftung für Schäden infolge Lieferunterbrechungen, die nicht auf einen schweren Fehler oder eine grobe Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind. Zwingende rechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

12. VERSICHERUNG

Groupe E Celsius schliesst für ihre Produktions- und Verteilanlagen alle nötigen Versicherungen ab.

Groupe E Celsius behält sich das Recht vor, gegen Dritte vorzugehen, die Schäden an ihren Anlagen verursachen.

Der Kunde schliesst auf seine Kosten und nach eigenem Bedarf Versicherungen für seine eigenen Anlagen, Geräte, Waren, Gebäude usw. ab (beispielsweise Brand, Naturgefahren, Wasser, Einbruch, Glasbruch, Haftpflicht usw.).

13. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGS

13.1

Das Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius beginnt an dem im Vertrag genannten Datum oder, in Ermangelung einer Angabe, mit der Lieferung von Fernwärme an die Liegenschaft des Kunden. Groupe E Celsius verpflichtet sich, die Liegenschaft des Kunden an das FW-Netz anzuschliessen und mit Wärme zu versorgen, sofern das Entwicklungspotenzial des FW-Netzes am Standort des anzuschliessenden Gebäudes kosteneffizient ist. Andernfalls ist Groupe E Celsius berechtigt, vor dem für die Wärmelieferung festgelegten Termin vom Vertrag zurückzutreten und darauf zu verzichten, das Gebäude des Kunden anzuschliessen. Groupe E Celsius informiert den Kunden und erstattet ihm bereits bezahlte Beträge ohne Zinsen zurück.

Der Kunde hat Groupe E Celsius vorab über geplante Investitionen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Heizungsanlage zu unterrichten. Andernfalls kann er im

Falle eines Vertragsrücktritts durch Groupe E Celsius keine Entschädigung geltend machen.

Tritt der Kunde vor dem geplanten Termin der Wärmelieferung vom Vertrag zurück, hat er Groupe E Celsius für die im Hinblick auf den Anschluss bereits investierten Kosten zu entschädigen und gegebenenfalls auch für den entstandenen finanziellen Schaden aufzukommen.

13.2

Der Kunde kann den Vertrag kündigen, sofern er die Produktions- und Liefergebühren für die gesamte vertraglich vereinbarte Laufzeit entrichtet sowie Groupe E Celsius für den Gewinnausfall entschädigt.

Zum ursprünglich vorgesehenen Ablaufdatum wird der Vertrag, sofern er nicht unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist gekündigt wird, stillschweigend für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren und unter den gleichen Bedingungen verlängert. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre.

13.3

Am Ende des Vertrags muss vereinbart werden, was mit den Anlagen von Groupe E Celsius geschieht. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. Die Parteien können einen neuen Vertrag aushandeln und die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit aufrechterhalten.
- b. Der Kunde kann von Groupe E Celsius den Rückbau aller Produktions- und Verteilanlagen (mit Ausnahme der unterirdischen Leitungen) verlangen, die Eigentum von Groupe E Celsius sind und sich auf seinem Grundstück befinden. Die Kosten für den Rückbau werden von Groupe E Celsius getragen. Groupe E Celsius behält sich ihrerseits das Recht auf den Rückbau aller ihrer Produktions- und Verteilanlagen (mit Ausnahme der unterirdischen Leitungen) vor.
- c. Der Kunde kann die Produktions- und Verteilanlagen auf seiner Liegenschaft erwerben. Zu diesem Zweck unterbreitet Groupe E Celsius dem Kunden eine entsprechende Offerte. Können sich die Parteien nicht über den Preis einigen, wird dieser von einem neutralen Experten festgelegt, den die Parteien gemeinsam bezeichnen.

Die Kosten für die Ernennung des Experten und das Expertengutachten werden hälftig von den Parteien getragen. Wollen die Parteien den vom Experten genannten Preis nicht annehmen, können sie ihr Recht auf Rückbau der Produktions- und Verteilanlagen (mit Ausnahme der unterirdischen Leitungen) ausüben.

14. VERTRAGSÄNDERUNGEN / ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

14.1

Sämtliche Änderungen der Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform. Abreden von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung gültig.

14.2

Der Einzelvertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Die Zustimmung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Keine Zustimmung wird benötigt, wenn der Vertrag auf eine Gesellschaft übertragen wird, die direkt oder indirekt im Besitz der Muttergesellschaft von Groupe E Celsius ist.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse des angeschlossenen Gebäudes ist der neue Besitzer verpflichtet, den vorliegenden Vertrag und seine Anhänge zu übernehmen. In diesem Fall muss der Kunde der Groupe E Celsius alle notwendigen Informationen zum neuen Besitzer mitteilen. Anderenfalls haftet der Kunde für sämtliche der Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns.

15. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Groupe E Celsius legt grossen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Zu diesem Zweck sind in den Allgemeinen Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzeskonformen Grundsätze von Groupe E Celsius, einschliesslich ihrer Unternehmen, sowie die für Groupe E Celsius und die betroffenen Personen (Kunden oder andere) geltenden Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten festgelegt. Groupe E Celsius bearbeitet keine gesetzlich schützenswerten Personendaten.

Personen, die mit Groupe E Celsius in eine Geschäftsbeziehung treten, müssen die [Allgemeine Politik](#) aufmerksam lesen.

Der Kunde ermächtigt Groupe E Celsius, die ihn betreffenden Daten zur ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zu Kundenbetreuungs- und Abrechnungszwecken sowie für Analysen zur Erstellung und Verbesserung von Bilanzen, Prognosen, persönlichen Angeboten und anonymen Statistiken zu verarbeiten. Der Kunde ermächtigt die Groupe E Celsius zudem, diese Daten für die gleichen Verwendungszwecke an die anderen Unternehmen der Groupe E weiterzugeben. Vorbehaltlich der erforderlichen

Schutzmassnahmen ist eine Weitergabe falls nötig auch an Dritte gestattet.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen (Kunde, Lieferant oder sonstige) bleiben vorbehalten.

16. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Bei Streitigkeiten betreffend das Vertragsverhältnis oder den Wärmeliefervertrag bemühen sich Groupe E Celsius und der Kunde um eine gütliche Lösung. Sollte keine einvernehmliche Regelung zustande kommen, wird der Fall den zuständigen ordentlichen Gerichten unterbreitet. Gerichtsstand ist der Sitz von Groupe E Celsius.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit der Unterzeichnung des Wärmeliefervertrags erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E Celsius für die Wärmelieferung zur Kenntnis genommen hat und diese vorbehaltlos anerkennt.

Diese AGB treten für alle Kunden am 1. Mai 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Die vorliegenden AGB werden auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Sie sind im Internet unter www.celsius.ch abrufbar. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.